



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 25

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 08.10.2019

Inhalt:

- Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Informatik.Softwaresysteme an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang International Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Elektrotechnik an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik – Automation an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang International Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Informatik.Softwaresysteme an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelor-Studiengang Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



**Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik.Softwaresysteme**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelorstudiengang „Informatik.Softwaresysteme“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 7.3.2013 (Amtliche Mitteilungen 13/2013 der Westfälischen Hochschule, Seite 212ff.), geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtliche Mitteilung 13/2015 vom 24.06.2015) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09..2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.04.2013 (Amtliche Mitteilungen 16/2013 der Westfälischen Hochschule, Seite 256ff.), geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtliche Mitteilung 13/2014 vom 16.09.2014) und die 2. Änderungssatzung (Amtliche Mitteilung 13/2015 vom 24.06.2015) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang International Management**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelorstudiengang „International Management“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 28.05.2013 (Amtliche Mitteilungen 22/2013 der Westfälischen Hochschule, Seite 320ff.), geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtliche Mitteilung 13/2015 vom 24.06.2015) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaft**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaft“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen 6/2015 der Westfälischen Hochschule, Seite 46ff.) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Elektrotechnik**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Elektrotechnik“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 7.3.2013 (Amtliche Mitteilungen 13/2013 der Westfälischen Hochschule, Seite 178ff.) geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtliche Mitteilung 13/2015 vom 24.06.2015), und die 2. Änderungssatzung (Amtliche Mitteilung 10/2017 vom 09.06.2017) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik - Automation**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelorstudiengang „Elektrotechnik - Automation“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 27.7.2018 (Amtliche Mitteilungen 15/2018 der Westfälischen Hochschule, Seite 180ff.) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

In § 33 "In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften" zweiter Absatz wird der Satz "Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt." ersetzt durch "*Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt.*"



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang International Management**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International Management“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 13.06.2019 (Amtliche Mitteilungen 17/2019 der Westfälischen Hochschule, Seite 199ff.) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.



Der Inhalt von § 6 „Studienumfang, Regelstudienzeit“, Absatz 6, wird wie folgt geändert:

(6) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 114 Leistungspunkten, einen Wahlpflichtkatalog „Fachfremdsprache“, aus dem ein Modul im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten zu wählen ist, einen Katalog „Ausgleichsmodule“ für den Ausgleich nach aus §4a (3) sowie ein Studiensemester im Ausland gemäß § 4a.

In § 33 "In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften" zweiter Absatz wird der Satz "Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt." ersetzt durch "*Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt.*"

Es wird ein weiterer Anhang hinzugefügt:

Anhang „Katalog Ausgleichsmodule“

Spezielle Managementkonzepte

Marketing 1

Rechnungswesen und Controlling 1



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik.Softwaresysteme**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelorstudiengang „Informatik.Softwaresysteme“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 27.7.2018 (Amtliche Mitteilungen 15/2018 der Westfälischen Hochschule, Seite 180ff.), geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtliche Mitteilung 17/2019, Seite 196ff) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

In § 33 "In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften" zweiter Absatz wird der Satz "Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt." ersetzt durch "Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt."



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den (dualen) Bachelor-Studiengang Wirtschaft**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelor-Studiengang „Wirtschaft“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 13.06.2019 (Amtliche Mitteilungen 17/2019 der Westfälischen Hochschule, Seite 212ff.) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

In § 33 "In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften" zweiter Absatz wird der Satz "Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt." ersetzt durch "*Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt.*"



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den (dualen) Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 13.06.2019 (Amtliche Mitteilungen 17/2019 der Westfälischen Hochschule, Seite 224ff.) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von § 13, "Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation", wird um den folgenden Absatz ergänzt:

Der Studierende (m/w/d) hat in seinem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim Prüfungsausschussvorsitzenden (m/w/d) schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer (m/w/d) oder beim Fachstudienberater (m/w/d) beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

In § 33 "In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften" zweiter Absatz wird der Satz "Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt." ersetzt durch "*Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt.*"



Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 03.07.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 25.09.2019.

Bocholt, den 27.09.2019

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Campus Bocholt

Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.09.2019

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. B. Kriegesmann